



II-2414 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/87-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 959/J)

967 IAB
1987 -12- 01
zu 959 JJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 959/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 27.4.1984, um 16.05 Uhr, kam der Student Thomas KAUFMANN in das Kommissariatswachzimmer Wien 12., Hufelandgasse 4, und wollte einen Einspruch gegen eine Strafverfügung, die seiner Bekannten als Beschuldigte zugestellt worden war, einbringen. Thomas KAUFMANN hatte die Originalstrafverfügung mit einem Einspruchsvermerk auf der Rückseite bei sich und wollte sie im Kommissariatswachzimmer abgeben. Vom diensthabenden Beamten wurde die Annahme mit der Begründung verweigert, der Einspruch wäre verspätet. KAUFMANN sei darüber ungehalten gewesen und hätte im Wachzimmer laut geschrien: "Sie haben meinen Einspruch entgegenzunehmen. Ich habe schon hunderte Male Einsprüche auf Wachzimmern abgegeben. Wir sind in keinem Polizeistaat, daß sie machen können, was sie wollen". KAUFMANN setzte die Übertretungen nach Art VIII 2. Fall und Art IX Abs 1 Z 1 EGVG 1950 und wurde, da er sich nicht be-

- 3 -

ruhigte, gemäß § 35 lit c VStG 1950 um 16.15 Uhr festgenommen. Thomas KAUFMANN wurde um 19.15 Uhr nach einer niederschriftlichen Vernehmung als Beschuldigter im Verwaltungsstrafverfahren aus der Haft entlassen.

Zu B) Nein.

Zu C) und D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage B.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Wolfgang Kerber